



Stadt Leverkusen

Beihilferichtlinien Fachbereich Kinder und Jugend

Stand: 06/2022

Herausgeber: Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen



Vorwort

Die nachfolgenden Richtlinien regeln verbindlich die Rahmenbedingungen für die Gewährung von finanziellen Leistungen innerhalb der Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Dabei dienen die Rechtsgrundlagen des SGB VIII, insbesondere § 39 SGB VIII, in der jeweils aktuellen Fassung als Grundlage.

Die Richtlinien gelten für alle Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die im Stadtgebiet Leverkusen stationäre Hilfen gewährt werden.

Aus Gleichbehandlungsgründen wird sich bei jungen Menschen, die in anderen Jugendamtsbereichen untergebracht sind, den Richtlinien des örtlichen Jugendhilfeträgers angeschlossen. Die diesbezüglichen Beihilferichtlinien befinden sich im [internen Laufwerk](#).

Beihilfen und Zuschüsse werden, sofern nicht anders geregelt, jeweils auf Antrag gewährt. Der Antrag ist **rechtzeitig** und **vor** dem entsprechenden Anlass zu stellen.

Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger sind vorrangig zu prüfen und geltend zu machen.

Sofern in der Erläuterung zur jeweiligen Beihilfe nicht anders benannt, gelten die Beihilfen für alle jungen Menschen, für die stationäre Leistungen der Jugendhilfe bewilligt sind, unabhängig von der Unterbringungsform:

§§ 13 Abs. 3, 19, 33, 34, 35, 35a Abs. 2 Nrn. 3 / 4 und 41 SGB VIII

Über die hier aufgeführten Beihilfen und Zuschüsse hinaus kann sich aus der individuellen Situation des jungen Menschen die Notwendigkeit eines weiteren Hilfe- oder Förderbedarfes ergeben. Diese Zusatzleistungen sind aus der Hilfeplanung zu entwickeln.

Die nachfolgenden Richtlinien treten am 01.06.2022 in Kraft und lösen die bis dahin geltenden Richtlinien ab.

Im Falle gesetzlicher Änderungen, insbesondere des SGB VIII, erfolgt eine Anpassung einzelner Regelungen oder Inhalte zur neuen Rechtslage.



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	1
1	Was ist im Pflegegeld enthalten?	1
2	Was ist im Entgelt der Einrichtung/Sachkostenanhaltswert enthalten?	3
II.	Beihilfen und Zuschüsse	6
1	Bekleidung	6
2	Möbel und Verselbständigung	7
3	Schule und Ausbildung	8
4	Fahrtkosten	10
5	Freizeit	11
6	Jährliche Beihilfen	12
7	Sonstiges	12
III.	Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)	14
1	Kieferorthopädische Behandlung	14
2	Brille	15
3	Krankenkassenbeiträge	15
IV.	Tabellarische Übersicht über die Beträge	16

I. Einleitung

1 Was ist im Pflegegeld enthalten?

Für junge Menschen in Pflegefamilien (i. d. R. nach den §§ 33, 35a, gelegentlich § 34 SGB VIII) wird ein monatliches Pflegegeld gezahlt. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 1. eines Monats im Voraus. Das Pflegegeld setzt sich aus dem Sachaufwand und dem Aufwand für Pflege und Erziehung des Kindes zusammen. Zusätzlich hierzu können einzelne Beihilfen entsprechend dieses Beihilfekataloges, weitere Zusatzleistungen nach pädagogischer Einzelfallentscheidung sowie Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt werden.

Die Gewährung der jährlichen Ferienbeihilfe und Weihnachtsbeihilfe sowie des Zuschusses zur Altersvorsorge und Unfallversicherung erfolgt an alle Vollzeitpflegestellen, Erziehungsstellen und Bereitschaftspflegestellen, sofern zum Zeitpunkt des Anspruchs das Pflegeverhältnis besteht.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich bei Vollzeitpflege und bei Erziehungsstellen nach den Richtlinien des Landesjugendamtes/Landschaftsverband Rheinland (LVR). Für Bereitschaftspflegestellen wird der vierfache Erziehungsbetrag gemäß den Richtlinien des LVR gezahlt.

Bei Vollzeitpflegestellen und Erziehungsstellen wird das Kindergeld gem. § 39 Abs. 6 SGB VIII teilweise angerechnet:

- $\frac{1}{2}$ des Kindergeldes, welches für das erste Kind gezahlt wird, sofern das Pflegekind das älteste Kind in der Familie ist
- $\frac{1}{4}$ des Erstkindergeldes, sofern das Pflegekind nicht das älteste Kind ist.

Der Aufwand für Pflege und Erziehung dient der Abdeckung des Aufwandes, den die Pflegestelle in diesem Bereich hat.

Der Sachaufwand dient der Sicherung des Lebensunterhaltes und der damit verbundenen regelmäßig anfallenden Kosten. Im Folgenden werden die verschiedenen Lebensbereiche genannt, deren Kosten mit dem Sachaufwand gedeckt sind¹:

- Nahrungsmittel, Getränke
- Bekleidung und Schuhe
- Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung
- Innenausstattung, Haushaltsgeräte- und Gegenstände
- Gesundheitspflege
- Verkehr
- Post und Telekommunikation
- Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren
- Bildungswesen
- Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, darunter Verpflegungsdienstleistungen
- andere Waren und Dienstleistungen

¹ Orientierung an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.



Ist das Pflegekind länger als drei Wochen nicht in der Pflegefamilie anwesend (z. B. Krankenhausaufenthalt, Kur) ist eine anteilige Kürzung des Pflegegeldes zu prüfen.

Die Stadt Leverkusen hat für die Pflegekinder, für die sie Pflegegeld zahlt, sowie für die Pflegeeltern eine Haftpflichtversicherung und für alle Pflegekinder eine Unfallversicherung abgeschlossen. Die Haftpflichtversicherung umfasst die persönliche und gesetzliche Haftpflicht der Pflegeeltern in dieser Eigenschaft und die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Pflegekinder. Es erfolgt daher keine gesonderte Kostenübernahme für eine private Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern. Die Pflegeeltern haben einen der Versicherung anzuzeigenden Schadensfall umgehend dem Pflegekinderdienst mitzuteilen.

In notwendigen Einzelfällen kann das monatliche Pflegegeld erhöht werden. Dies gilt insbesondere für den ungedeckten Mietanteil bei Kindern, die in Pflegestellen mit SGB-II-Bezug leben, bei denen die Kosten für Unterkunft und Heizung durch das Jobcenter getragen und pro Person im Haushalt aufgeteilt wird. Bei dieser Aufteilung wird auch das Pflegekind ohne SGB-II-Anspruch mit in die Berechnung einbezogen, erhält jedoch keine Zahlung des Jobcenters. Sollte dieser Mietanteil nicht durch den im Sachaufwand enthaltenen Mietanteil gedeckt werden können, so ist die Differenz hierzu zusätzlich zu gewähren. Die Höhe des im Sachaufwand enthaltenen Mietanteils ermittelt das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe (s. interne Übersicht).

Bei besonderer pädagogischer Notwendigkeit (z. B. bei Entwicklungsverzögerungen des Kindes aufgrund von Traumata) kann das Pflegegeld ebenfalls erhöht werden. Diese Entscheidung obliegt der pädagogischen Abteilung.

Aufwendungen für Altersvorsorge und Unfallversicherung der Pflegeeltern sind nicht im Pflegegeld enthalten und sollen auf Antrag gesondert übernommen werden (weitere Erläuterungen [siehe Kapitel 7.5 und 7.6](#)).



2 Was ist im Entgelt der Einrichtung/Sachkostenanhaltswert enthalten?

Für junge Menschen, die in Heimeinrichtungen untergebracht sind (i. d. R. nach den §§ 13 Abs. 3, 19, 34, 35 oder 35a SGB VIII), wird an die Heimeinrichtung ein tägliches oder monatliches Entgelt gezahlt.

Zusätzlich hierzu können einzelne Beihilfen entsprechend dieses Beihilfekataloges, weitere Zusatzleistungen nach pädagogischer Einzelfallentscheidung sowie Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt werden.

Für die Aushandlung des Entgeltes bei stationärer Unterbringung ist gem. § 78 Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung ihren Sitz hat. Das vereinbarte Entgelt ist dann für alle belegenden Jugendämter bindend. Lediglich in den Fällen, in denen eine stationäre Entgeltvereinbarung (noch) nicht besteht, kann in Ausnahmefällen eine Einzelvereinbarung ausgehandelt werden.

Die Grundleistungen, die über das vereinbarte Leistungsentgelt abgedeckt sind, beinhalten:

- sozialpädagogische Leistungen,
- Wohnen und Lebensunterhalt,
- alle Leistungen der Leitung, Beratung und Verwaltung,
- alle hauswirtschaftlichen und technischen Leistungen,
- Sachleistungen und
- sonstige einrichtungsspezifische Leistungen

Bezüglich der **Sachleistungen** kann bei folgenden Aspekten davon ausgegangen werden, dass diese bereits im vereinbarten Entgelt enthalten sind²:

Lebensmittel

Die Beschaffungskosten für Lebensmittel unter Berücksichtigung einer ausgewogenen und vielseitigen Ernährung sind im Entgelt enthalten. Sofern der junge Mensch zu den Essenszeiten nicht in der Einrichtung ist, sondern z. B. in der Schule, soll hier einrichtungsintern eine Regelung getroffen werden, z. B. Mitnahme von Essen oder Verpflegungsgeld.

Medizinischer Bedarf

Dazu gehört das Vorhalten einer Hausapotheke (z. B. Erkältungsmittel, Verbandsmaterialien, Brandsalbe).

Hiervon ausgenommen sind Leistungen und Kosten der individuellen Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII ([s. Kapitel III – Krankenhilfe](#)).

Wasser, Energie, Brennstoffe sowie Wirtschaftsbedarf

Zum Wirtschaftsbedarf zählen z. B. Reinigungs- und Putzmittel, Haushaltsartikel und Hausschmuck als Verbrauchsmaterial sowie Gartenpflegematerialien.

² vgl. Empfehlung der Landeskommission Jugendhilfe NRW, beschlossen am 25.11.2010



Betreuungsaufwand

Hierzu zählen z. B. kultureller und jugendpflegerischer Aufwand, allgemeine Freizeitgestaltung, Bastelmaterial, Teilnahme an Ausflügen und Wanderungen der Einrichtung, Fernseh- und Rundfunkgebühren, Internetnutzung sowie Zeitungen/Zeitschriften, soweit sie den jungen Menschen allgemein zur Verfügung stehen, allgemeine Körperpflege, Sachaufwand für allgemeine pädagogische Beschäftigungsmaterialien.

Lernmittel und Schulbücher

Der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z. B. Stifte, Hefte) wird durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt. Teure Einzelanschaffungen, z. B. graphischer Taschenrechner, können bei Bedarf als gesonderte Beihilfe beantragt werden.

Da in der Regel eine Lernmittelbefreiung nicht möglich ist, sind die Kosten für Schulbücher durch das Jugendamt zu tragen.

Ferienfahrten

Heiminterne Ferienfahrten sind im Sachkostenanhaltswert enthalten, wobei sich hier ein Ausgleich zwischen preisgünstigen und aufwendigen Fahrten sowie Teilnahmen und Nichtteilnahmen ergibt. In besonders begründeten Einzelfällen können Zuschüsse gewährt werden. Indikatoren für diesen zuschussfähigen Hilfebedarf müssen sich nachvollziehbar aus der Hilfeplanung ergeben.

Heimexterne Ferienfahrten können bei pädagogischer Begründung (teilweise) als Zusatzleistung übernommen werden.

Familienheimfahrten

In vielen Fällen fallen keine Kosten für Familienheimfahrten an, da diese über das Monatsticket des jungen Menschen abgedeckt sind. Sofern Kosten entstehen, ist davon auszugehen, dass eine Heimfahrt pro Monat im Sachkostenanhaltswert enthalten ist, wobei sich ein Binnenausgleich zwischen preisgünstigen und aufwendigen Fahrten ergibt. Zudem nehmen nicht alle Betreuten Heimfahrten in Anspruch. In besonders begründeten Einzelfällen, z. B. bei ortsfernen Unterbringungen, können Beihilfen im Rahmen der Hilfeplanung gewährt werden.

Neben dem täglichen Entgeltsatz, welcher an die Einrichtung zur Deckung des Lebensunterhalts des Betreuten gezahlt wird, umfassen die Leistungen zum Unterhalt der jungen Menschen „auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung [...]“ (§ 39 Abs. 2 SGB VIII).

Hierfür wird ein monatliches Taschengeld an den jungen Menschen gezahlt, über welches er frei verfügen kann. Der Barbetrag dient somit der Erfüllung der persönlichen Bedürfnisse, wobei die Höhe nach dem Alter der jungen Menschen gestaffelt ist. Die Höhe des Barbetrages wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. In der Regel erfolgt eine jährliche Erhöhung dieser Beträge.

Eine weitere Leistung, die über das vereinbarte Leistungsentgelt hinaus zusätzlich gezahlt wird, ist das sogenannte Bekleidungsgehalt.



Das laufende Bekleidungsgeld wird in NRW als pauschalisierte Leistung auf den Tag genau berechnet. Die Höhe der Pauschale wurde von der Landeskommission Jugendhilfe NRW festgelegt.



II. Beihilfen und Zuschüsse

1 Bekleidung

1.1 Bekleidungserstaussstattung

Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung oder Pflegefamilie keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, so kann eine Beihilfe i. H. v. max. 400,00 € zur Erstaussstattung gewährt werden. Sportbekleidung für den Schul- und Vereinssport ist hierbei inbegriffen. Der Antrag ist innerhalb der ersten drei Monate nach Hilfebeginn zu stellen.

Bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA), die nach § 42 SGB VIII untergebracht sind und bei außergewöhnlich langen Inobhutnahmen kann eine hälftige Erstaussstattungsbeihilfe gewährt werden. Wenn feststeht, dass sich der Inobhutnahme eine dauerhafte Hilfeform anschließen wird und ein weitergehender Bekleidungsbedarf besteht, kann die Erstbekleidungsbeihilfe auf den Maximalbetrag aufgestockt werden.

Die Beihilfe kann auch bei Geburt eines Säuglings für dessen bedarfsgerechte Ausstattung beantragt werden.

Nach Erhalt der Erstaussstattungsbeihilfe sowie in allen anderen Fällen gilt der Bedarf an Bekleidung mit der laufenden Bekleidungsprämie als abgegolten.

1.2 Sonderbekleidung

In begründeten Einzelfällen, z. B. bei starkem Wachstum sowie Gewichtsveränderungen, kann auf Antrag eine zusätzliche Sonderbekleidungsbeihilfe von max. 200,00 € bewilligt werden. Der Bedarf ist in geeigneter Form nachzuweisen.

1.3 Schwangerschaftsbekleidung

Für Schwangere kann auf Antrag eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von max. 200,00 € gewährt werden. Entsprechende Kaufbelege sind vorzulegen.

1.4 Besondere und religiöse Anlässe

Anlässlich der Feier von religiösen Festen der verschiedenen Religionsgemeinschaften sowie beim Schulabschluss kann eine Beihilfe gewährt werden. Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt und beträgt max. 200,00 €. Die entstandenen Kosten sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

1.5 Berufsbekleidung

Auf Antrag werden bei Berufs- bzw. Ausbildungsbeginn entsprechend den Anforderungen des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die angemessenen Kosten für Berufsbekleidung übernommen. Eine Kostenübernahme ist möglich, sofern der Arbeitgeber eine Kostenübernahme schriftlich ablehnt oder die



Berufsbekleidung nicht unentgeltlich zur Verfügung stellt. Es ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, dass die Berufsbekleidung erforderlich ist, die Kosten hierfür aber nicht übernommen werden.

2 Möbel und Verselbständigung

2.1 Möbelerstausstattung

Bei der Einrichtung eines Bereitschaftspflegeverhältnisses sowie eines auf Dauer angelegten Vollzeitpflegeverhältnisses kann zur Beschaffung von Mobiliar und sonstiger Erstausrüstung eine einmalige Beihilfe von max. 800,00 € gewährt werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe ist durch Vorlage der entsprechenden Belege zeitnah, d. h. in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme, nachzuweisen. Es besteht kein Anspruch auf ausschließlich Neuware. Besonders bei Mobiliar und Elektrogeräten ist die Ausstattung mit gut erhaltener Secondhand-Ware zumutbar.

2.2 Möbelerersatzbeschaffung/Renovierung Kinder- bzw. Jugendzimmer

Wird bereits seit mindestens fünf Jahren Jugendhilfe in der gleichen Pflegefamilie gewährt, kann bei Bedarf eine Beihilfe von max. 600,00 € zur altersgerechten Gestaltung des Zimmers in der Pflegestelle beantragt werden. Hierbei soll sich an den Altersstufen für das Pflegegeld (0-6 Jahre / 7-13 Jahre / ab 14 Jahre) orientiert werden. Eine Bewilligung ist nur einmal pro Altersstufe möglich. Entsprechende Belege sind vorzuweisen.

Analog zur Erstausrüstungsbeihilfe besteht auch hier kein Anspruch auf ausschließlich Neuware. Bei Mobiliar und Elektrogeräten ist die Ausstattung mit gut erhaltener Secondhand-Ware zumutbar.

Sonstige einzelne Ersatzbeschaffungen, die während der laufenden Hilfestellung getätigt werden, sind durch das monatliche Pflegegeld abgegolten.

2.3 Wohnungserstausrüstung

Bezieht ein junger Mensch im Rahmen der Verselbständigung als Mieter eine Wohnung, kann für anfallende Kosten eine Pauschale in Höhe von 800,00 € als Zuschuss gezahlt werden. Sofern für die Wohnung zudem eine Küche benötigt wird, wird der Zuschuss um weitere 400,00 € erhöht. Die Pauschale kann für Möbel, Hausrat, Anschlusskosten, Renovierung sowie eventuelle Transportkosten eingesetzt werden. Für den Fall, dass mehrere Personen in die Wohnung einziehen, ist eine Verringerung des Zuschusses zu prüfen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe ist durch Vorlage der entsprechenden Belege zeitnah nachzuweisen. Es besteht kein Anspruch auf ausschließlich Neuware. Besonders bei Mobiliar und Elektrogeräten ist die Ausstattung mit gut erhaltener Secondhand-Ware zumutbar.



2.4 Wohnungskaution

Eine eventuell anfallende Kaution für die Wohnung im Rahmen der gesetzlichen Regelung gem. § 551 BGB bis zu einer Höhe von drei Monatsmieten (ohne Betriebskosten) wird bei Bedarf übernommen. Sofern mehrere Personen einziehen, reduziert sich die Kaution anteilig.

Die Kaution wird als Darlehen übernommen und anschließend in monatlichen Raten, z. B. aus dem Taschengeld, einbehalten. Bei Ausscheiden aus dem Hilfebezug wird die bis dahin noch ausstehende Forderung in eine Beihilfe umgewandelt. Von der Forderung der Restschuld wird somit abgesehen. Kosten für Maklergebühren werden nicht erstattet.

2.5 Überbrückungsbeihilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Die Überbrückungsbeihilfe kann einmalig bei der Gründung eines eigenen Haushaltes im Anschluss an die Jugendhilfe zur vorübergehenden Sicherung des Lebensunterhaltes ausgezahlt werden. Voraussetzung ist, dass der Lebensunterhalt nicht selbständig oder durch andere Sozialleistungsträger gesichert werden kann, z. B. weil die Auszahlung anderer Leistungen sich verzögert. Die Überbrückungsbeihilfe orientiert sich an den Regelbedarfsstufen der Sozialhilfe gem. den aktuellen Sätzen der Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. § 28 SGB XII).

3 Schule und Ausbildung

3.1 Einschulung Grundschule

Auf Antrag kann zur Einschulung eine Beihilfe von max. 150,00 € gewährt werden. Diese umfasst z. B. Schulranzen, Mäppchen, Stifte, Hefte, Malkasten. Es sind eine Schulbescheinigung sowie entsprechende Belege vorzuweisen. Der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z. B. Stifte, Hefte) ist durch das tägliche Heimentgelt bzw. monatliche Pflegegeld abgegolten.

3.2 Wechsel auf die weiterführende Schule

Für den Wechsel auf die weiterführende Schule kann zur Deckung der Kosten der Schulausstattung eine Beihilfe in Höhe von max. 100,00 € gewährt werden. Es sind eine Schulbescheinigung sowie entsprechende Belege bei der Beantragung vorzulegen. Analog zur der Einschulungsbeihilfe ist der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z. B. Stifte, Hefte) im Satz des täglichen Heimsatzes bzw. des monatlichen Pflegegeldes enthalten.

3.3 Schulbücher/Lernmitteleigenanteil

Kosten für Schulbücher werden in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern diese nicht vom zuständigen Schulträger übernommen werden oder bereits im Entgeltsatz enthalten sind. Vorzulegen sind ein Schreiben der Schule über die anzuschaffenden Bücher sowie der Nachweis über die entstandenen Kosten.



Im Rahmen eines laufenden Pflegeverhältnisses ist der Eigenanteil für Schulbücher durch das monatliche Pflegegeld abgedeckt. Je nach Schulträger kann eine Lernmittelbefreiung aufgrund des Leistungsbezugs nach SGB VIII beantragt werden.

3.4 Computer/Laptop mit Zubehör

Zur Anschaffung eines Computers/Laptops inkl. Zubehör kann eine Beihilfe in Höhe von max. 400,00 € beantragt werden. Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe ist eine Bescheinigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte, dass das Ausleihen eines digitalen Endgerätes nicht möglich ist, die Begründung der Notwendigkeit der Beschaffung für den jeweiligen Hilfeempfänger sowie eine Bescheinigung der Einrichtung/Pflegestelle, dass kein digitales Gerät zur Verfügung gestellt werden kann.

Sofern seitens der Schule besondere Voraussetzungen an das digitale Gerät gestellt werden, kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ggf. ein höherer Betrag bewilligt werden.

3.5 Klassenfahrt

Auf Antrag kann eine Beihilfe zur Klassenfahrt bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gezahlt werden. Als Klassenfahrten gelten alle mehrtägigen Fahrten im Klassenverbund oder in der gymnasialen Oberstufe sowie entsprechende Kursfahrten, sofern diese im Klassenverbund durchgeführt werden. Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe ist eine Bescheinigung der Schule über die Klassenfahrt und deren tatsächliche Kosten. Die Kostenübernahme erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Klassenfahrt stationäre Jugendhilfe gewährt wird.

3.6 Nachhilfeunterricht

Die Kosten für Nachhilfeunterricht können nach Beantragung in tatsächlicher Höhe übernommen werden, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, dass die Versetzung bzw. der Schulabschluss gefährdet ist und dass Förderangebote der Schule nicht vorhanden sind bzw. nicht ausreichen. Eine Versetzungsgefährdung wird anerkannt, wenn in mindestens einem Hauptfach eine 5 droht oder vorliegt oder in 2 Nebenfächern zwei 5en drohen oder vorliegen. Dies ist durch eine Bescheinigung der Schule oder Vorlage des Zeugnisses nachzuweisen.

Die Nachhilfe soll über anerkannte Nachhilfeinstitute gewährleistet werden. Bei der Inanspruchnahme von Nachhilfe über Privatpersonen muss ein Honorarvertrag über die Wirtschaftliche Jugendhilfe abgeschlossen werden. Die Vergütung orientiert sich an den aktuellen Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die Nachhilfe wird für konkrete Fächer bewilligt. Der Nachhilfeunterricht sollte nur für die kürzeste notwendige Zeit, längstens jedoch für die Dauer eines Schuljahres gewährt werden.

3.7 Elternbeiträge (z. B. OGS, Kita, Tagespflege)

Für den Besuch einer Kindertagesstätte, Tagespflegestelle, offenen Ganztagschule oder Übermittagsbetreuung wird der hierfür anfallende Elternbeitrag für das untergebrachte Kind in tatsächlicher Höhe übernommen. Dies gilt nicht für eventuell zusätzlich anfallende Kosten für eine Mittagsverpflegung. Der Besuch der entsprechenden Einrichtung muss aus pädagogischen Gründen notwendig oder angezeigt sein. Der Beitragsbescheid ist im Rahmen der Beantragung bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe



fe vorzulegen.

3.8 Berufsausstattung

Benötigt der junge Mensch bei Berufs- bzw. Ausbildungsbeginn eine entsprechende Berufsausstattung, so können die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen werden; vorausgesetzt, dass die Berufsausstattung für die Ausübung des Berufes bzw. das Absolvieren der Ausbildung erforderlich ist und nicht vom Arbeitgeber übernommen oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Hierüber ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen.

3.9 Motivationspauschale

Jungen Menschen, die sich in einer schulischen Ausbildung oder Maßnahme (z. B. in Werkstätten) ohne Ausbildungsvergütung befinden, bei denen lediglich ein Anspruch auf Ausbildungsförderung (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) vorliegt, kann zur Erhaltung ihrer Motivation ein monatlicher Betrag in Höhe von 150,00 € gewährt werden. Hintergrund ist, dass die gesamte Sozialleistung in voller Höhe als zweckgleiche Leistung vom Jugendamt vereinnahmt wird (vgl. § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Voraussetzung zur Auszahlung des Motivationsgeldes ist die regelmäßige Teilnahme an der Berufsausbildungsmaßnahme. Kommt es zu unentschuldigtem Fehlzeiten bzw. einer Rückforderung des BAföG oder BAB, wird eine entsprechende Kürzung der Beihilfe geprüft.

4 Fahrtkosten

4.1 Fahrtkosten des jungen Menschen

Benötigt der junge Mensch ein Schüler- oder Azubiticket, können anfallende Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen werden. Grundsätzlich ist hierbei der günstigste Tarif zu wählen. Sollten Einzel-, Wochen- oder Monatstickets günstiger sein, können diese als Beihilfe bewilligt werden.

Fahrtkosten für Heimfahrten können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung übernommen werden. Hierbei ist zu prüfen, ob einzelne Fahrten nicht bereits im Entgelt-satz enthalten oder durch das Schülerticket/Azubiticket abgedeckt sind.

Im Einzelfall kann ein Ferienticket bewilligt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass kein anderes Ticket, wie z. B. Schülerticket, vorhanden und das Ticket pädagogisch erforderlich ist.

Bei Hilfen in Pflegefamilien werden Fahrtkosten des Pflegekindes nicht übernommen, da die Kosten bereits im Sachaufwand des Pflegegeldes enthalten sind.



4.2 **Fahrtkosten bei Kontaktabahnung mit Pflegeeltern**

Die in der Anbahnungsphase eines potentiellen Pflegeverhältnisses entstehenden notwendigen Fahrtkosten können übernommen werden.

Auf Antrag wird den potentiellen Pflegeeltern ein Betrag von 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer zzgl. etwaiger Parkkosten gewährt oder die Kosten der Fahrkarte erstattet.

Es werden grundsätzlich nur die Kosten für den kürzesten Weg pro Kontakt erstattet. Fahrtkosten der leiblichen Eltern werden nicht erstattet.

4.3 **Fahrtkosten im Rahmen der Bereitschaftspflege**

Die den Bereitschaftspflegeeltern entstehenden Fahrtkosten (inkl. Parktickets), die im Rahmen der Hilfeplanung als notwendig angesehen werden, können mit einer Fahrtkostenpauschale von 0,30 € erstattet werden.

Es werden grundsätzlich nur die Kosten für den kürzesten Weg für die einfache Fahrstrecke erstattet.

Dazu gehören unter anderem Fahrten zur Durchführung einer therapeutischen / diagnostischen Maßnahme des Pflegekindes, Fahrten zur Durchführung von Umgangskontakten zur Herkunftsfamilie, Fahrten zur Sicherstellung des Besuchs der Kindertagesstätte/Tagespflegestelle, Fahrten zu potentiellen Pflegeeltern bei Anbahnung eines Dauerpflegeverhältnisses. Ausgenommen sind entstandene Kosten, die von Dritten (z. B. Krankenkasse) übernommen werden.

4.4 **Führerschein**

Sofern der Erwerb eines Führerscheins beruflich notwendig ist, kann bei nachgewiesener Erforderlichkeit ein Zuschuss von max. 1.000,00 € zu den Gesamtkosten gewährt werden.

Erforderlich ist der Führerschein zum Beispiel, wenn dieser für den Beginn oder das Bestehen einer Ausbildung notwendig ist oder eine Ausbildungsstätte mit dem ÖPNV nicht erreicht werden kann.

Die Kosten werden nur so lange übernommen, wie die stationäre Jugendhilfe läuft. Vor der Gewährung der Kosten muss ein Schreiben des Arbeitgebers, ein Antrag des Jugendlichen und ein Kostenvoranschlag der Fahrschule vorliegen.

5 **Freizeit**

5.1 **Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit (z. B. Vereinsbeiträge)**

Zur Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit kann auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von max. 15,00 € mtl. übernommen werden, sofern der Anteil nicht bereits im Entgeltsatz enthalten ist.

Der Zuschuss kann für die Mitgliedschaft in Vereinen aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußball- oder Karnevalsverein), Unterricht in künstlerischen Fächern wie z. B. Theater- oder Malunterricht oder angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung verwendet werden.



Sofern die Kosten nicht monatlich anfallen, steht den jungen Menschen ein Betrag von max. 180,00 € jährlich zur Verfügung (z. B. einmaliger Schwimmkurs, Theaterfreizeit, usw.).

Eventuelle Anmeldegebühren sind selbst zu tragen.

5.2 Musikschulgebühren

Für Musikschulunterricht können auf Antrag Kosten in Höhe von max. 35,00 € mtl. oder 420,00 € jährlich übernommen werden. Eine eventuelle Anmeldegebühr ist selbst zu tragen. Die Kostenübernahme für Musikschulinstrumente bedarf der Prüfung im Einzelfall.

6 Jährliche Beihilfen

6.1 Ferienbeihilfe

Ist ein Kind in einer Pflegefamilie untergebracht, so wird mit der Pflegegeldzahlung für den Monat Juli (Stichtag 01.07.) eine Ferienbeihilfe von 250,00 € gezahlt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Mit dieser Beihilfe sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Urlauben, Reisen, Ausflügen usw. stehen, abgegolten.

6.2 Weihnachtsbeihilfe

Bei allen im Dezember eines Jahres laufenden Hilfefällen wird eine pauschale Weihnachtsbeihilfe in Höhe der LVR-Empfehlung gewährt. Die Empfehlung wird vom LVR jährlich per Rundschreiben bekannt gegeben.

Bei Heimkindern kann die Einrichtung diese ohne vorherigen Antrag mit der Dezemberabrechnung in Rechnung stellen. Bei Pflegekindern wird diese pauschal ohne gesonderten Antrag mit der Pflegegeldzahlung für Dezember ausgezahlt.

7 Sonstiges

7.1 Ausweisdokumente

Die Gebühren für Ausweisdokumente sind auf Nachweis in vollem Umfang zu übernehmen, sofern deren Beantragung notwendig ist und keine Erstattung von anderer Seite erfolgt. Dazugehörige Kosten für Passfotos können ebenfalls erstattet werden.

Bei den UMAs ist davon auszugehen, dass die Beantragung des Aufenthaltstitels in der Regel notwendig ist.

7.2 Fahrrad

Auf Antrag kann für den Erwerb eines Fahrrads eine Beihilfe von max. 150,00 € gewährt werden. Die notwendige Schutzausrüstung (z. B. Helm) ist aus dem Bekleidungs- bzw. Pflegegeld zu zahlen.



7.3 Kinderwagen

Für die Anschaffung eines Kinderwagens kann auf Antrag eine Beihilfe von max. 150,00 € gewährt werden. Bei Unterbringungen in Einrichtungen – insbesondere nach § 19 SGB VIII – ist zwingend zuvor abzuklären, ob der Kinderwagen nicht von dort zur Verfügung gestellt werden kann. Bei Zwillingskindern kann die Verdopplung des Betrags geprüft werden.

7.4 Kindersitz/Babyschale

Für die Anschaffung eines Autokindersitzes/einer Babyschale kann für Kinder in Pflegefamilien auf Antrag eine Beihilfe von bis zu 100,00 € gewährt werden.

7.5 Altersvorsorge

Aufwendungen für die Altersvorsorge der Pflegeeltern sind nicht im Pflegegeld enthalten und sollen auf Antrag gesondert übernommen werden.

Der Zuschuss zur Altersvorsorge umfasst die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen in Anlehnung an die Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung, wonach derzeit 18,6 % der Bruttoeinkünfte ab einem beitragspflichtigen Mindesteinkommen von 450,00 € mtl. als Beitrag gefordert werden. Der Anspruch besteht nur für die Dauer des Pflegeverhältnisses und steht jeder betreuenden Pflegeperson zu, ist aber unabhängig von der Zahl der Pflegekinder (Urteil OVG Münster vom 20.07.2015 – 12 A 1693/14).

Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung bei der hälftigen Erstattung der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung ist es, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass die betreuende Person auf eine (vollzeitige) Erwerbstätigkeit verzichtet, um das Pflegekind bzw. die Pflegekinder zu betreuen und deshalb keine oder wegen Teilerwerbstätigkeit nur reduzierte Rentenanwartschaften erwirbt. Die Erstattung dient damit ausschließlich der betreuenden Pflegeperson als Anreiz für die Aufnahme eines Pflegekindes.

7.6 Unfallversicherung

Zusätzlich zum Pflegegeld werden auf Antrag nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung der Pflegeperson erstattet.

Die maximale Höhe richtet sich nach den von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) festgesetzten Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung. Dies geschieht in der Regel jährlich rückwirkend für das vergangene Jahr. Die Erstattung erfolgt nur ein Mal pro Pflegeperson unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder für die Dauer des Pflegeverhältnisses.



III. Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)

Die Krankenhilfe stellt keine Nebenleistung im Sinne der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes dar, sondern ist in der eigenständigen Vorschrift des § 40 SGB VIII geregelt. Nach § 40 SGB VIII ist Krankenhilfe zu leisten, wenn eine Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SGB VIII gewährt wird; außerdem bei Hilfen gem. §§ 13 Abs. 3, 19, 21 und 41 SGB VIII, da die Krankenhilfe in den dortigen Bestimmungen ausdrücklich erwähnt wird.

Für die Entscheidung über den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Sozialgesetzbuches (§ 47 SGB XII – Vorbeugende Gesundheitshilfe, § 48 SGB XII – Hilfe bei Krankheit, § 49 SGB XII – Hilfe zur Familienplanung (Verhütung), § 50 SGB XII – Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, § 51 SGB XII – Hilfe bei Sterilisation und § 52 SGB XII Leistungserbringung, Vergütung) entsprechend. Hier heißt es in § 48 SGB XII unter anderem, dass Leistungen zu erbringen sind, um eine Krankheit zu [...] heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Medizinisch notwendige Zulagen, die darunterfallen, sind zu übernehmen.

Darüber hinaus sind gem. § 40 SGB S. 3 VIII Zuzahlungen für Medikamente und Eigenanteile bei Arztbesuchen bzw. Krankenhausaufenthalten sowie Eigenanteile für kieferorthopädische Behandlungen, Brillen und empfängnisregelnde Mittel zu übernehmen.

Medikamente in geringfügigem Umfang, wie sie z. B. in einer Hausapotheke vorhanden sein sollten, werden durch den Sachkostenanhaltswert ([s. Kapitel I 2](#)) abgedeckt bzw. sind im Pflegegeld ([s. Kapitel I 1](#)) enthalten.

Behandlungen bzw. Medikamente, welche keine Kassenleistung sind, sind grundsätzlich nicht zu übernehmen. Dies erfolgt nur in Einzelfällen, wenn die Notwendigkeit dieser Kosten durch amtsärztliche Bescheinigungen bzw. geeignetes Fachpersonal bestätigt wird und diese Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

Die Entscheidung über die Bewilligung der Krankenhilfe liegt im Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe.

1 Kieferorthopädische Behandlung

Der bei der kieferorthopädischen Behandlung vorab zu leistende 10 % oder 20 % Eigenanteil ist als Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gegen Vorlage der Belege zu übernehmen. Der vom Kieferorthopäden erstellte Behandlungsplan ist nach Genehmigung durch die Krankenkasse bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vorzulegen. Für die Dauer der Unterbringung haben die Jugendhilfeeinrichtungen bzw. Pflegefamilien die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, die zu einem erfolgreichen Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung führen. Im Falle der Nichteinhaltung der Auflage kann allerdings mangels rechtlicher Möglichkeiten keine Erstattung des bis dahin geleisteten Eigenanteils weder vom Hilfeempfänger selbst noch von der Einrichtung oder den Pflegeeltern verlangt werden.



2 **Brille**

Die Kosten für eine Brille können in Höhe von insgesamt max. 120,00 € für das Brillengestell und die Brillengläser übernommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Erstbeschaffung mit ärztlicher Verordnung erfolgt und zuvor ein Antrag auf Kostenübernahme bei der Krankenkasse gestellt worden ist. Die Leistungen der Krankenkasse sind zuvor in Abzug zu bringen.

Folgebeschaffungen sind nur bei Veränderungen der Werte (mind. 0,5 Dioptrien) zu übernehmen. Die Kosten für eine Brillenversicherung werden nicht übernommen.

In Ausnahmefällen kann bei nachvollziehbaren Gründen auch ein höherer Zuschuss zu Brillengestell und/oder Gläsern bewilligt werden.

3 **Krankenkassenbeiträge**

Eine Aufnahme in die Familienversicherung der leiblichen Eltern bzw. Pflegeeltern ist vorrangig zu prüfen. Kann eine Familienversicherung nicht erfolgen, ist eine freiwillige Krankenversicherung anzustreben. Die monatlichen Krankenkassenbeiträge werden in diesen Fällen in voller Höhe übernommen. Hierzu ist der Beitragsbescheid bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einzureichen.

Sollte auch diese Versicherungsmöglichkeit nicht realisierbar sein, wird die Krankenbehandlung nach § 264 SGB V sichergestellt.

Lebt ein Kind bei Verwandten oder Pflegeeltern, die als Beamte Mitglied einer privaten Krankenkasse sind und auch für das betreute Kind Anspruch auf Beihilfe haben, so kann, wenn seitens der Eltern kein Anspruch auf Familienversicherung besteht, der Beitrag der privaten Krankenkasse neben dem Pflegegeld übernommen werden.



IV. Tabellarische Übersicht über die Beträge

Bei den Beihilfen, die auf Antrag bewilligt werden, ist zu unterscheiden, ob es sich um Beihilfen handelt, die gewährt werden können, ohne dass es einer besonderen sachlichen oder pädagogischen Begründung bedarf. In diesen Fällen gewährt die Wirtschaftliche Jugendhilfe die Leistung ohne Beteiligung des Sozialen Dienstes. In allen übrigen Fällen ist der Antrag beim Sozialen Dienst zu stellen, der die Beihilfegenehmigung intern an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weitergibt (Kennzeichnung: „A“).

Es ist in der Regel erforderlich, entstandene Kosten mit Belegen nachzuweisen (Kennzeichnung: „B“).

Nr.	Art der Beihilfe	Voraussetzungen: A: Antrag in pädagogischer Abteilung B: Belege erforderlich	Heimeinrichtungen, sonstige Wohnform, eigene Wohnung	Pflegefamilien
1.	Bekleidung			
1.1	Bekleidungserstausstattung	A, B	max. 400,00 €	max. 400,00 €
1.2	Sonderbekleidung	A, B	max. 200,00 €	max. 200,00 €
1.3	Schwangerschaftsbekleidung	A, B	max. 200,00 €	max. 200,00 €
1.4	Besondere und religiöse Anlässe	B	max. 200,00 €	max. 200,00 €
1.5	Berufsbekleidung	B	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe
2.	Möbel und Verselbständigung			
2.1	Möbelerstausstattung	A, B	-	max. 800,00 €
2.2	Ersatzbeschaffung/Renovierung Kinder- bzw. Jugendzimmer	A, B	-	max. 600,00 €
2.3	Wohnungserstausstattung (Küche vorhanden)	A, B	800,00 €	-
	Wohnungserstausstattung (keine Küche vorhanden)	A, B	1.200,00 €	-
2.4	Wohnungskautions	A, B	max. 3 Monatskaltmieten als Darlehen	-
2.5	Überbrückungsbeihilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts	A	aktueller Regelsatz Alleinstehende	aktueller Regelsatz Alleinstehende



Nr.	Art der Beihilfe	Voraussetzungen: A: Antrag in pädagogischer Abteilung B: Belege erforderlich	Heimeinrichtungen, sonstige Wohnform, eigene Wohnung	Pflegefamilien
3.	Schule und Ausbildung			
3.1	Einschulung Grundschule	B	max. 150,00 €	max. 150,00 €
3.2	Wechsel auf die weiterführende Schule	B	max. 100,00 €	max. 100,00 €
3.3	Schulbücher/Lernmitteleigenanteil	B	tatsächliche Höhe, sofern nicht im Entgelt enthalten	im Pflegegeld enthalten
3.4	Computer/Laptop mit Zubehör	B	max. 400,00 €	max. 400,00 €
3.5	Klassenfahrt	B	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe
3.6	Nachhilfeunterricht	A, B	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe
3.7	Elternbeiträge (z. B. OGS, Kita und Tagespflege)	B	-	tatsächliche Höhe
3.8	Berufsausstattung	B	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe
3.9	Motivationsbeihilfe (monatlich)	A	150,00 €	150,00 €
4	Fahrtkosten			
4.1	Fahrtkosten des jungen Menschen	B	günstigster Tarif	im Pflegegeld enthalten
4.3	Fahrtkosten bei Kontaktanbahnung mit Pflegeeltern	A, B	-	0,30 € pro gefahrenen KM zzgl. Parkkosten
4.4	Fahrtkosten im Rahmen der Bereitschaftspflege	A, B	-	0,30 € für die einfache Strecke zzgl. Parkkosten
4.5	Führerschein	A, B	max. 1.000,00 €	max. 1.000,00 €
5	Freizeit			
5.1	Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit, z. B. Vereinsbeiträge	A, B	max. 15,00 € mtl. oder 180,00 € jährlich	im Pflegegeld enthalten



Nr.	Art der Beihilfe	Voraussetzungen: A: Antrag in pädagogischer Abteilung B: Belege erforderlich	Heimeinrichtungen, sonstige Wohnform, eigene Wohnung	Pflegefamilien
5.2	Musikschulgebühren	A, B	max. 35,00 € mtl. oder 420,00 € jährlich	im Pflegegeld enthalten
6	Jährliche Beihilfen			
6.1	Ferienbeihilfe	Pauschale	-	250,00 €
6.2	Weihnachtsbeihilfe	Pauschale	LVR Empfehlung	LVR-Empfehlung
7	Sonstiges			
7.1	Ausweisdokumente	A, B	tatsächliche Höhe	im Pflegegeld enthalten
7.2	Fahrrad	A, B	max. 150,00 €	max. 150,00 €
7.3	Kinderwagen	A, B	max. 150,00 €	max. 150,00 €
7.4	Kindersitz/Babyschale	A, B	-	max. 100,00 €
7.5	Altersvorsorge (Stand 2022)	B	-	max. 42,00 € mtl.
7.6.	Unfallversicherung (Stand 2022)	B	-	max. 9,82 € mtl.
8	Krankenhilfe			
8.1	Kieferorthopädische Behandlung	B	Eigenanteil in tatsächlicher Höhe	Eigenanteil in tatsächlicher Höhe
8.2	Brille	B	max. 120,00 €	max. 120,00 €
8.3	Krankenkassenbeitrag	B	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe